

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**der Gemeinde Bornstedt**  
**(Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1**  
**Grundsätze der Entschädigung**

- (1) Die durch die Gemeinde zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (3) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister erfolgen nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von \_\_\_\_\_ (*bisher 5,00 Euro, lt. RdErl. des MI v. 16.06.2014 max. 16 Euro*) ersetzt. Erstattungen nach Satz 1 können nur auf Antrag erfolgen.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Dienstreisen werden durch den Bürgermeister genehmigt. Bei Dienstreisen sind möglichst öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dienstreisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen.

**§ 2**  
**Bürgermeister**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (*bisher 435,00 Euro, lt. RdErl. vom 16.06.2014, max. 460-760 Euro*) gewährt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind mit Ausnahme der Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes alle weiteren Ansprüche abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01. des Monats im Voraus.

- (2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenen zu gewähren.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.
- (2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat \_\_\_\_\_ (*bisher 21,00 Euro, lt. RdErl. des MI vom 16.06.2014 max. 25,00 Euro*).
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.
- (5) Das Sitzungsgeld beträgt \_\_\_\_\_ (*bisher 12,70 Euro, lt. RdErl. des MI vom 16.06.2014 max. 16,00 Euro*) je Sitzung des Gemeinderates. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

(6) Für Vorsitzende der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ (*bisher 21,00 Euro, lt. RdErl. des MI vom 16.06.2014 max. 25,00 Euro*).

### **§ 4 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von \_\_\_\_\_ (*bisher 51,00 Euro*).
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von \_\_\_\_\_ (*bisher 30,00 Euro*).
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Im Fall der Verhinderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden

Zeitraum von mehr als einen Monat ist dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenen zu gewähren.

**§ 5**  
**Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von \_\_\_\_\_ (*bisher 12,70 Euro, lt. RdErl. des MI vom 16.06.2014 max. 16,00 Euro*) je Sitzung. Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt analog § 3 Abs. 5 Satz 5.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.04.2005 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt vom 26.06.2008 außer Kraft.

Bornstedt, den

Rose  
Bürgermeister